

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Indutec & Iwago Unternehmensgruppe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn **Indutec/Iwago** deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich gesondert widerspricht. Selbst wenn **Indutec/Iwago** auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für mündlich erteilte und zukünftige Arbeiten und Leistungen, insbesondere dann, wenn Sofortmaßnahmen eingeleitet sowie Nachtrags- und Anschlussaufträge erteilt oder Probeeinsätze durchgeführt werden.
- (4) Die Regelungen dieser Bedingungen gelten für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Angebot

- (1) Alle Angebote von **Indutec/Iwago** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. **Indutec/Iwago** ist berechtigt, Angebote bis zur Annahme derselben zu widerrufen.
- (2) Angaben von **Indutec/Iwago** zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblätter und anwendungstechnische Hinweise wirken nur informativ und vermitteln allgemeine Kenntnis. Sie werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung Vertragsbestandteil.
- (3) Von denen im Vertrag angegebenen Maß-, Gewichtsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Leistungsdaten kann insoweit abgewichen werden, als dies zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlich ist.
- (4) **Indutec/Iwago** behält sich vor, bei der Auftragsausführung handelsübliche Abweichungen, insbesondere in technischer Hinsicht, vorzunehmen. Zulässig sind auch solche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen oder sich im Einzelfall im Interesse des Auftraggebers als sachdienlich erweisen, um den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (5) **Indutec/Iwago** behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von **Indutec/Iwago** abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von **Indutec/Iwago** weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von **Indutec/Iwago** diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zweck üblicher Datensicherung.

§ 3 Ausführung

a) Allgemeines

- (1) Der Auftraggeber hat **Indutec/Iwago** über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, sowie Informationen zu Gefahrstoffen vor Arbeitsdurchführung zu unterrichten und diese ggf. zu übergeben.
- (2) Der Auftraggeber hat **Indutec/Iwago** vor Ausführung der Leistungen eine Person zu benennen, die für die Unterzeichnung der Auftragsnachweise, die Ermittlung und Prüfung des Aufmaßes, einschließlich etwaiger Messprotokolle, sowie für die Überwachung und Abnahme der Leistung bevollmächtigt ist. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Krieg, inneren Unruhen, Streik oder hoheitlichen Maßnahmen, Naturgewalten, insbesondere Witterungseinflüsse, Verkehrs- und Betriebsstörungen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Mängeln an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn **Indutec/Iwago** dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit.
- (4) Ein Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist erst dann zulässig, wenn schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt wurde. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Verzögerung sich die Werkleistungen oder Arbeiten von **Indutec/Iwago** durch Umstände, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, so sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten, insbesondere Wartezeit, An- und Abfahrt der Fahrzeuge und Mitarbeiter von **Indutec/Iwago** sowie ihrer Erfüllungsgehilfen, vom dem Auftraggeber zu tragen und laut gültiger Preisliste zu vergüten.
- (6) **Indutec/Iwago** ist jederzeit berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, sowie die Ausführung der Leistungserbringung zu ändern, soweit wirtschaftliche oder administrative Anforderungen dies im Interesse des Auftraggebers notwendig erscheinen lassen.
- (7) **Indutec/Iwago** ist berechtigt, zur Ausführung der Werkleistungen geeignete Subunternehmer einzusetzen.

b) Industrie-Reinigung

- (1) Vor Beginn der Arbeiten ist vom Auftraggeber zu gewährleisten, dass **Indutec/Iwago** bzw. die Erfüllungsgehilfen mit den erforderlichen Gerätschaften ungehindert sowie unmittelbaren Zugang zu allen für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendigen Stellen (Räume, Reinigungsöffnungen etc.) haben. Hierzu gehört insbesondere auch die Räumung der zu reinigenden Flächen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, **Indutec/Iwago** den für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Strom, Wasser, Hilfsstoffe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und ähnliches kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber **Indutec/Iwago** Arbeiterschwernisse, von denen er Kenntnis hat, vor Beginn

der Arbeiten mitteilen. Versäumt dies der Auftraggeber, trägt er die Kosten einer eventuellen Verzögerung oder eines vergeblichen Einsatzes.

- (3) Soweit es für die Durchführung von Reinigungs- und Montagearbeiten erforderlich ist, hat der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Maßnahmen (z. B. schriftliche Freigabe der Anlage) einzuleiten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, überlässt der Auftraggeber **Indutec/Iwago** die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einschließlich personenbezogener Schutzausrüstung.
- (5) Der Auftraggeber stellt für das Personal von **Indutec/Iwago** oder der Erfüllungsgehilfen Aufenthalts-, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie Sanitäreinrichtungen zur Verfügung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung von **Indutec/Iwago**, Hilfspersonal im eigenen Namen und auf eigene Kosten am Ort der Ausführung des Auftrags zur Verfügung zu stellen, wenn die Ausführung des Auftrags ohne Einsatz dieses Hilfspersonals nicht möglich ist.
- (7) Für von **Indutec/Iwago** nicht zu übernehmende Stoffe stellt der Auftraggeber am Leistungsort eine den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Übernahmefähigkeit bereit.

c) Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten angefallenen Abfälle geht grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Hierzu stellt der Auftraggeber entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten bereit und stellt die ordnungsgemäße Entsorgung sicher.
- (2) Erfolgt die Entsorgung in ausdrücklich vertraglich vereinbarten Fällen durch **Indutec/Iwago**, gilt Folgendes:
 - (2.1) Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration bzw. Bezeichnung der **Indutec/Iwago** oder dem Erfüllungsgehilfen überlassenen Abfälle Sorge zu tragen. Soweit die Abfälle der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) unterliegen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweiserklärung.
 - (2.2) **Indutec/Iwago** kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn dies nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch wird **Indutec/Iwago** die Deklarationsanalyse für den Auftraggeber auf dessen Kosten anfertigen lassen.
 - (2.3) **Indutec/Iwago** ist berechtigt, aus den zur Entsorgung überlassenen Abfällen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Referenzmuster durch Analyse zugrunde zu legen.
 - (2.4) Die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen zum Einsammeln und zum Transport von Abfällen obliegt **Indutec/Iwago**. Die durch gesonderte Genehmigungserteilung oder Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises anfallenden Verwaltungsgebühren werden dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gesondert in Rechnung gestellt.
 - (2.5) Unterliegen die angefallenen Abfälle den Bestimmungen des Gefahrgutrechts (z.B. GGVSEB), so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender obliegenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der entsprechenden Beförderungspapiere eingehalten werden.
 - (2.6) Treffen auf die angefallenen Abfälle die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung bzw. Biostoffverordnung zu, so hat der Auftraggeber **Indutec/Iwago** die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter bzw. Betriebsanweisungen zu überlassen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Abrechnungsgrundlage sind die von **Indutec/Iwago** vorgelegten und vom Auftraggeber unterschriebenen oder anderweitig bestätigten Leistungsnachweise. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich rein netto, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern sich die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss ändert, ist **Indutec/Iwago** berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.
- (2) Sämtliche Leistungsvereinbarungen müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben in Textform niedergelegt werden. Für notdienstliche oder nach mündlicher Bestellung erbrachte Einsätze sowie sonstige Mehr- oder Sonderleistungen haftet der Auftraggeber für die Bezahlung der Rechnung. In solchen Fällen ist durch Unterschrift auf dem mit Datum vorgelegten Leistungsnachweis die Auftragsbestätigung als verbindlich anzusehen. Leistungen und Arbeiten, welche **Indutec/Iwago** auf Verlangen außerhalb der normalen Arbeitszeit, an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbringt, werden mit dem tariflich festgelegten Aufschlag berechnet. Für Notdienzeinsätze bzw. notwendige Sofortmaßnahmen wird ein angemessener Zuschlag berechnet.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei **Indutec/Iwago**.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (6) Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, behält sich **Indutec/Iwago** das Recht vor, für bereits erbrachte Arbeiten und Leistungen Teilrechnungen zu erstellen.
- (7) **Indutec/Iwago** ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn **Indutec/Iwago** nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von **Indutec/Iwago** durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Gegenstände und Sachleistungen verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen unbeschränkt im Eigentum von **Indutec/Iwago**. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung zu unterlassen.
- (2) Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug hinsichtlich der gelieferten Ware, ist **Indutec/Iwago**

Allgemeine Geschäftsbedingungen Indutec & Iwago Unternehmensgruppe

nach einmaliger vorangegangener Mahnung zum Rücktritt berechtigt und die Vorbehaltware herauszuverlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet und hat die Kosten der Rückgabe der Vorbehaltware zu tragen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von **Indutec/Iwago**, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die von **Indutec/Iwago** gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. Leistungserbringung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der **Indutec/Iwago** nicht binnen vierzehn (14) Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände und Leistungen als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge der **Indutec/Iwago** nicht binnen vierzehn (14) Werktagen nach dem Zeitpunkt in Textform zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(3) Soweit eine Abnahme erforderlich ist, hat diese unverzüglich nach Erbringung der Leistung in Textform zu erfolgen. Sollte eine Abnahme in Textform unterbleiben, so gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nach Ausführung das Leistungsobjekt in Betrieb oder in einer sonstigen Weise in Benutzung nimmt.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen ist **Indutec/Iwago** nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Werkes kann der Auftraggeber nicht vom Vertrag zurücktreten.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von **Indutec/Iwago**, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Tritt der Leistungserfolg aufgrund von Umständen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind - insbesondere aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Mängel oder der Verletzung der in § 3 b) genannten Voraussetzungen - oder aber aufgrund von Leistungshindernissen infolge behördlicher Vorschriften nicht ein, so ist der Auftraggeber zum Ersatz der entstandenen Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste verpflichtet. Dies gilt auch für entsprechende Schäden an Gerätschaften von **Indutec/Iwago**.

(6) Soweit **Indutec/Iwago** Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte zustehen, kann **Indutec/Iwago** diese Ansprüche nach ihrer Wahl gegen den Dritten geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen **Indutec/Iwago** bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen **Indutec/Iwago** gehemmt.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von **Indutec/Iwago** den Liefergegenstand oder erbrachte Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung von **Indutec/Iwago** auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) **Indutec/Iwago** haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung und Lieferung und Installation des Liefergegenstands, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung und des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit **Indutec/Iwago** gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die **Indutec/Iwago** bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung oder des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung oder des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Schäden, die auf einer Verletzung der in § 3 bestimmten Pflichten des Auftraggebers, insbesondere der fehlenden oder unzutreffenden Deklaration der **Indutec/Iwago** oder deren Erfüllungsgehilfen überlassenen Abfälle oder aber der fehlenden Information des Auftraggebers über die Beschaffenheit und den Zustand des Reinigungs- und Montageobjekts beruhen, sind von der Schadensersatzpflicht seitens **Indutec/Iwago** ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von **Indutec/Iwago**.

(6) Soweit **Indutec/Iwago** technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von **Indutec/Iwago** wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden werden nur durch Bestätigung in Textform von **Indutec/Iwago** wirksam.

(2) Für die Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

(3) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen **Indutec/Iwago** und dem Auftraggeber ist nach Wahl der **Indutec/Iwago** Kerpen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen **Indutec/Iwago** ist in diesen Fällen jedoch Kerpen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung. Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.

Hinweis:

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass **Indutec/Iwago** personenbezogene Daten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung sowie Daten aus der Vertragsdurchführung zu Zwecken der Vertragsverwaltung, -durchführung und -abwicklung zur Datenverarbeitung unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere des § 28 BDSG, speichert und maschinell verarbeitet. Alle erhobenen und gespeicherten Daten des Auftraggebers werden vertraulich behandelt. **Indutec/Iwago** behält sich das Recht vor, die gespeicherten Daten, soweit für die Vertragsdurchführung oder zur Herleitung aus dem Vertragsverhältnis resultierender Rechte, Dritten (z.B. Gerichten oder zur Bonitätsprüfung) zu übermitteln. **Indutec/Iwago** unternimmt wirtschaftlich und technisch zumutbare und mögliche Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf die erhobenen Daten zu verhindern.

Stand: 12/2016